

42 Pfg. die Stunde eingestellt, während in gemischten Betrieben und bei Topfpflanzenkulturen ein Minimal-Wochenlohn von 22 Mk. (21 Mk) gefordert wird. Die neuen Sätze sollen zum 1. April in Kraft treten und man hat an alle Handlungsgärtner, Landschaftsgärtner und Baumschulenbesitzer ein Zirkular geschickt, worin bis zum 1. März um Antwort ersucht wurde.

**Zur Lohnbewegung der Gärtnergehilfen in München** wird uns mitgeteilt, dass am 17. Februar eine gutbesuchte Versammlung, geleitet von dem Vertrauensmann Rolke, stattfand, wobei dieser über die Lage der dortigen Gärtnergehilfen sich äusserte. Nach seinen Ausführungen beträgt die Arbeitszeit in und um München in den einzelnen Betrieben von 9 1/2 bis 16 Stunden täglich. Die Stundenlöhne schwanken zwischen 35 bis 50 Pfg., die Wochenlöhne zwischen 22 bis 28 Mk. Weiterhin sprach sich der Referent sehr abfällig über verschiedene Gärtnereien aus, die niedrige Löhne zahlen und stellte hingegen andere Betriebe lobend hin. Am schärfsten äusserte er sich über die mangelhafte Ausbildung der Gärtnerlehrlinge und über die masslose Ausdehnung der Arbeitszeit an den Sonntagen, die häufig weit über das Notwendige hinausginge. Der hierauf der Versammlung vorgelegte Tarif gipfelte in seinen Hauptforderungen darin, dass in den Handlungsgärtnereien 11 stündige, in den Landschaftsgärtnereien 10 stündige Arbeitszeit eingehalten werden sollte. Ausserdem wurden als Lohnsätze festgesetzt, dass Landschaftsgärtner nicht unter 48 Pfg. die Stunde, Gehilfen in Handlungsgärtnereien nicht unter 25 Mk. die Woche erhalten sollen, nur für ganz jugendliche Gehilfen könnte eine entsprechende Ermässigung eintreten. Ausserdem wird für sämtliche Hilfsarbeiter in der Gärtnerei, die über 18 Jahre sind, ein Stundenlohn von 40 Pfg. gefordert. Für gewöhnliche Ueberstunden werden weiterhin 10 Pfg. Zuschlag, für Ueberstunden an Sonn- und Festtagen 33 1/3 % Zuschlag verlangt. Ausserdem soll die Sonntagsarbeit auf das Allernotwendigste beschränkt und das Kost- und Logiswesen abgeschrieben, auch der erste Mal als Festtag freigegeben werden. Dieser neue Tarif ist den Arbeitgebern übermittelt und um eine Antwort bis zum 1. März ersucht. — Inzwischen sind die Forderungen von der „Vereinigung selbstständiger Handlungsgärtner von München und Umgebung“ vollständig abgelehnt. Eine neuerdings stattgefundene Versammlung der Arbeitnehmer beschloss, das Einigungsamt in München zur Schlichtung der Differenzen anzurufen.

**Eine öffentliche Gehilfen- und Arbeiter-Versammlung zu Frankfurt-Main** am Mittwoch, den 27. d. M., zu welcher auch die Arbeitnehmer der weiteren Umgebung, wie Offenbach, Hanau etc. eingeladen waren, erfreute sich eines recht guten Besuches; besonders sah man auch viele ältere Arbeiter dazwischen. Nachdem von verschiedenen Seiten die alten, so oft erörterten Klagen vorgebracht waren, fassten die Anwesenden den Beschluss, in eine Lohnbewegung einzutreten und wählten für die Vorarbeiten eine Kommission, welche ein Flugblatt vorbereiten soll, welches sämtliche Arbeitnehmer in gärtnerischen Betrieben für Sonnabend, den 9. März zu einer zweiten grossen Versammlung einladet. Der Vorsitzende hielt es für nötig, wiederholt zu einer regen Unterstützung und Mitarbeit aufzufordern, überhaupt schien es, als wenn noch nicht die rechte Stimmung, wie man sie früher hier feststellen konnte, vorhanden war. — Die Leute sehen immer mehr ein, dass ihnen viele Redensarten vorgesetzt werden, die schliesslich weniger die Verbesserung der Lage bezwecken, als vielmehr dem „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein“ recht viele zahlende Mitglieder zuführen sollen. Die Agitation ist von Jahr zu Jahr schwieriger und es sind noch immer mehr bezahlte Vertrauensleute notwendig, um die Bewegung im Zuge zu halten.

**Ausstellungen.**

**Der Badische Obst- und Gemüsebau** wird anlässlich der grossen Gartenbau-Ausstellung in Mannheim sich ganz besonders organisieren, wobei jedenfalls die verschiedenen Kreise zusammen Kollektiv-Ausstellungen veranstalten. Die Leitung aller Spezial-Ausstellungen, welche Gemüse und Obst betreffen, liegen in den Händen des Grafen von Helmstatt-Neckarbischofsheim. Die badischen Gemüsebauern wollen übrigens einen besonderen Beamten während der Dauer der Ausstellung nach Mannheim senden. Ferner wird eine rege Beteiligung von Frankreich und Holland erwartet, da dieser Teil der Ausstellung, nach unserer Meinung ohne dass ein Grund hierfür vorläge, einen internationalen Charakter tragen soll.

**Die dritte Orchideen-Ausstellung zu Berlin** fand am 22. und 23. d. M. in Krolls Etablissement, von der „Deutschen Gesellschaft für Orchideenkunde“ veranstaltet, statt. Dieselbe war trotz des ungünstigen Wetters, welches auf die Entwicklung der Orchideen nachteilig eingewirkt hat, reich besichtigt und kann als die bedeutendste der bisher in Berlin stattgefundenen derartigen Ausstellungen bezeichnet werden. Von Otto Beyrodt-Marienfelde ist eine Sammlung von 235 Exemplaren in 110 verschiedenen Sorten hervorzuheben, worunter besonders zahlreiche Cypripedien,

Odontoglossum, Cattleyen in meistens bewährten Schnittsorten sich befanden. Ausserdem hatten noch von Handlungsgärtnern sich Th. Franke-Grossottersleben und W. Hennis-Hildesheim beteiligt. Von dem Präsidenten der Gesellschaft, Baron von Fürstenberg, war gleichfalls eine hübsche Sammlung seltener Arten vertreten, während F. Karthaus-Potsdam ausser Phalaenopsis und Odontoglossum seine prächtigen Cattleyen-Hybriden eingeschickt hatte. Von Berliner Liebhabern sind die Kollektionen von Max Steinthal und Alfred Berliner sowie Dembaster hervorzuheben. Eine wertvolle Kollektion hatte Frau Ida Brandt-Zürich eingesandt, es befanden sich darunter manche botanische Seltenheiten. Der botanische Garten zu Berlin beteiligte sich diesmal nicht an der Orchideenschau.

**Erste grosse Berliner Bindekunst-Ausstellung.** Unter dieser Bezeichnung veranstaltet der „Verein der Blumengeschäfts Inhaber von Berlin“ in der Zeit vom 20. bis 25. März d. J. im neuen Saalbau, den bekannten vormaligen Räumen des Landesausstellungs-Palastes, eine Ausstellung für Bindekunst. Diese Ausstellung wird sich weit über den Rahmen eines lokalen Unternehmens hinaus entwickeln, wenn auch zunächst anzunehmen ist, dass es durchaus den Charakter einer Berliner Ausstellung trägt. Wie wir hören, wird grosser Wert auf eine künstlerische Ausschmückung der Räume verwendet. Durch die Beteiligung einer stattlichen Anzahl bekannter Firmen, sowie dadurch, dass dem Ausschuss auch Damen, wie die Herzogin von Ratibor, Frau Oberbürgermeister Kirschner etc. angehören, somit Damen der ersten Berliner Gesellschaftskreise, hofft man, auf das Unternehmen einzuwirken, so dass ein reger Besuch zu erwarten ist. Vom preussischen Staat sowie einer Reihe von Städten, Verbänden und Vereinen, auch von Privaten sind wertvolle Preise gestiftet. Ausserdem sind neben bekannten Fachleuten den Preisrichterkommissionen viele Damen der Berliner Gesellschaft zugeteilt. Das Programm selbst zeigt eine Einteilung in zehn Gruppen, wobei alle Vorkommnisse im Leben, bei welchen Blumen verwendet werden können, Berücksichtigung fanden. Wir heben nur die Aufgaben für Hochzeiten, Jubiläen, Theater etc. hervor, ebenso für Tafelschmuck, Zimmer- und Wanddekoration etc., bei letzteren ist den Beteiligten volle Freiheit, wie sie die Aufgaben zu lösen gedenken, gelassen. Es darf wohl angenommen werden, dass diese Ausstellung auch von auswärts aus Fachkreisen sich eines regen Besuches erfreuen wird.

**Eine russische nationale Gartenbauausstellung** veranstaltet die kaiserliche Gartenbaugesellschaft Anfang Mai 1908 in St. Petersburg; man hat somit nicht die Absicht, die internationalen Ausstellungen zu wiederholen. Die Ausstellung soll ausser den verschiedenen Zweigen der Gärtnerei und Baumschulenbranche auch besondere Abteilungen für Obst- und Gemüsebau, dekorative Gartenkunst, Dauergemüse, Konserven und Fruchtwine etc., sowie alle gärtnerischen Geräte, Glashäuser etc. einschliessen. Es sind aber nur russische Firmen als Aussteller zugelassen. Gleichzeitig wird in Petersburg ein Gartenbaukongress für das ganze russische Reich stattfinden.

**Fragekasten für Rechtssachen.**

**Frage: N. R. in R.** Ich pachtete hier selbst ein Grundstück, 112 □ R. auf die Dauer von 6 Jahren, vom 8. April 1905 bis 1. April 1911, ohne weiteres über die Kündigung. Die Bedingungen enthalten nichts besonderes; nur, falls eine Parzelle verkauft wird, braucht Pächter für das letzte Jahr keinen Pacht zu zahlen. Da ich nun 3/4 des Grundstücks mit Rosen-Okulanten im Frühjahr 1906 und 1/4 mit Standrosen 1905 bepflanzt habe und erstere noch nicht verkaufsfähig sind, bin ich der Meinung, das Grundstück so lange behalten zu können, bis die Ware vollständig ausgewachsen und ausgereift ist. Das Grundstück ist im Oktober 1906 verkauft worden und ich soll jetzt ein Stück räumen, welches nachmals als Baugrund für jetzigen Besitzer angekauft ist. Wie habe ich mich in dieser Sache zu verhalten?

**Antwort:** Der Käufer dieses Grundstücks ist an die bestehenden Pacht- und Mietverträge gebunden. Er muss sie einhalten, also in Ihren Vertrag bis 1911 eintreten, es sei denn, dass etwas anderes im Pachtvertrags stande. Wir möchten erst den Wortlaut des Vertrages kennen lernen.

**Frage: A. K. in S.** 1. Muss ich Gewerbesteuer bezahlen? Ich habe Landschaftsgärtnerei und baue einen Teil Gemüsesamen. Was mir nun noch fehlt, kaufe ich mir hinzu. Nun habe ich diesen Winter, wo weiter nicht viel zu machen war, bei meinen Kunden fragen lassen, wieviel und was sie gebrauchten (selbstes bezieht sich hauptsächlich auf Runkelrüben). Doch ist mir gesagt worden, dass ein Kaufmann in Götterode, welcher auch mit Samen handelt, gegen mich Klage führen will. Muss ich nun Gewerbesteuer bezahlen? Es ist doch nur ein kleiner Teil, was gekauft wird.

**Antwort 1:** Zur Gewerbesteuer können Sie herangezogen werden, wenn Ihr Betrieb ein gewerblicher ist. Dazu wird aber die Landschaftsgärtnerei in der Regel gerechnet. Auch der Umstand, dass Sie zukaufen und verkaufen, kann dahin führen, dass Ihr Betrieb als ein gewerblicher angesehen und der Gewerbesteuer unterworfen wird. Zunächst warten Sie das ruhig ab und teilen uns dann weiteres mit.

**Frage 2:** Ich besitze ein Grundstück, welches eingezäunt ist. Nun habe ich auf diesem Grundstück meine Obstbäume eingeschlagen. Es sind aber die Hasen auf dieses Grundstück eingedrungen und haben einen Teil sehr beschädigt. Kann ich nun von dem Jagdpächtern Schadenersatz verlangen? Wie habe ich mich zu verhalten, wenn letztere sich weigern?

**Antwort 2:** Schaden, der durch Hasen in eingezäunten Grundstücken angerichtet wird, gehört nicht zu dem Wildschaden, der vergütet werden muss.

**Frage: A. H. in B.** Ich habe einen Schuldner, von dem ich noch 1000 Mk. zu erhalten habe. Vor 3 Jahren verklagte ich ihn auf das Geld, er leistete den Offenbarungseid, dass er nichts habe. Da er nun aber geheiratet hat und seine Frau Vermögen besitzt, event. er sich selbst etwas verspart hat, glaube ich, dass ein Teil der alten Schuld zu holen ist. Ist der dortige Gemeindevorsteher verpflichtet, mir über die Verhältnisse des Betreffenden Auskunft zu geben? Wohin habe ich mich weiter zu wenden?

**Antwort:** Der Gemeindevorsteher ist nicht verpflichtet, über die Vermögensverhältnisse des Gemeindegliedes Auskunft zu erteilen. Die Frau haftet ferner nicht für die Schulden ihres Mannes. Sie könnten ja von neuem eine Pfändung verlangen. Den Offenbarungseid braucht der Schuldner erst wieder zu leisten, wenn 5 Jahre verlossen sind.

**Frage: M. A. in B.** Ich habe ein Stück Acker auf 12 Jahre krontraktlich gepachtet, doch war der Pächter im Niessbrauch und ist jetzt nach Ablauf von vier Jahren verstorben. Die Erben beantragen nunmehr die Zurückführung vom Kontrakt. Ich bin aber nicht dazu geneigt und bestehe auf meine Abmachung. Der Acker soll nämlich verkauft werden und die Erben wollen ev. eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Nun möchte ich Sie hierdurch bitten, mir doch mitzuteilen, ob ich wohl Aussicht habe, den Prozess zu gewinnen, überhaupt im Rechte bin.

**Antwort:** Hat der Niessbraucher ein Grundstück über die Dauer des Niessbrauchs hinaus verpachtet, wie es hier der Fall ist, so hat nach der Beendigung des Niessbrauchs der Eigentümer, hier die Erben, den Pachtvertrag anzuerkennen, kann ihn aber gesetzlich, also 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahres, kündigen.

**Frage: J. B. in M.** Gelegentlich des Mistbeetenfenster-Ausbaus verletzte ich mich im April 1906 so schwer am rechten Handgelenk, dass nach einem 5 wöchentlichen Heilungsprozess drei Finger steif blieben. Selbstverständlich bin ich hierdurch an der Ausübung gerade der heikelsten Arbeiten, wie Veredeln, Beschneiden usw. am meisten behindert, während von einer grösseren Anstrengung dieser Hand ohne dies keine Rede mehr sein kann, da selbige mit Ausnahme des Zeigefingers und Daumens bis heute noch nicht im Besitze des Gefühls und der Möglichkeit des Zusammenballens ist. Auf Grund des für den hiesigen Bezirk angestetzten Jahresverdienstes von 375 M. für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, wurden mir von der zuständigen Genossenschaft 40 Prozent der Vollrente gewährt, jedoch wegen eines Gehörleidens an dem ich schon länger laboriere, das mir aber in der Ausübung der Gärtnerei nicht im mindesten hinderlich ist, wurde dies als 20 prozentige vorherige Erwerbsbeschränkung erachtet und die Rente nur aus einem Jahresverdienst von 200 Mk. = 80.40 Mk. jährlich berechnet. Darüber, was ich mit diesem Betrag Ersatz-Arbeitskräfte anstellen kann, brauche ich kein Wort zu verlieren. Da meine Reklamationen erfolglos waren und ich mir auf eine Berufung wegen des Gehörleidens keinen Nutzen versprach, habe ich das unterlassen. Meine Anfrage geht dahin, was ich zu tun habe, um bei der gärtnerischen Berufsgenossenschaft eine höhere Rente zu erlangen. Ich bezweifle allerdings, dass ich noch nachträglich mit Erfolg mich an die gärtnerische Berufsgenossenschaft wenden kann.

**Antwort:** Sie hätten die Angelegenheit weiter durchführen sollen. Jetzt ist nichts mehr zu tun, da Sie bei dem Bescheid Beruhigung gefasst haben. Der Arzt war im übrigen im Irrtum. Es gibt gar keine gärtnerische Berufsgenossenschaft, vielmehr gehören die Gärtner zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; wenn auch neuerdings eine Leistung des Gartenbaus von der Landwirtschaft und eine eigene Verwaltung im Königreich Sachsen und andern Reichsländern in Erwägung gezogen ist und event. durchgeführt werden könnte.

**Frage: C. L. in C.** Ich betreibe hier eine Handlungsgärtnerei, wohne aber in Miete in einer Wohnung seit 1. Februar 1898, bei einem Maler. Als ich zwei Jahre wohnte, sagte der Hauswirt, man muss einmal die Küche herrichten. Ich sagte, es ist mir recht, und die Küche wurde erneuert. In der Etage unter mir befanden sich die sogenannten Schwaben, und diese stellten sich dann auch bald bei mir ein. Wieder drei Jahre später war die Küche durch diese Tiere dermassen ruiniert, dass der Hauswirt ebenfalls sagte, man muss wieder die Küche herrichten. Dennoch, diese Tiere verblieben. Ich sagte gar, machen Sie die Küche. Jetzt am 1. Februar d. J. bin ich ausgezogen. Nun übergibt mir der gute Mann eine Rechnung, worin unter anderem für die Herstellung der Küche 23.35 M., später nochmals 10.45 M. stehen. Ich habe die Rechnung sofort bezahlt. War ich nun dazu verpflichtet, oder ist diese Sache des Hauswirts?

**Antwort:** Sie waren nicht verpflichtet, die Aufwendungen für Renovierung der Küche zu erstatten, da sich der Hauswirt freiwillig erboten hatte, dieselbe machen zu lassen, wie es auch seine Pflicht war.

**Frage: E. in W.** Ich kaufte jetzt ein Grundstück; doch hat mein Nachbar vor einem Jahre von dem früheren Besitzer ein Stück Land davon auf drei Jahre (mündlich) gepachtet und Malbäume gepflanzt. Wie verhalte ich mich dergegenüber. Ist der Pacht hinlänglich wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt?

**Antwort:** Der nicht schriftlich abgeschlossene Pachtvertrag hat nur Gültigkeit auf ein Jahr. Sie können also sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres kündigen.

**Frage: G. S. in R.** Im Monat Januar d. J. war in meinem Betriebe ein Zimmerer mit dem Bau eines Bretterschuppens beschäftigt. Der Mann hatte durch mich Weissag erhalten, die nötigen Pfähle in meinem Fichtenbestande füllen zu lassen. Dem Zimmerer war bekannt, dass die Fichten meines Grundstücksnachbarn fest an die meiningen grenzen. Nachdem nun einige Arbeiter auf Anordnung des Zimmerers mit dem Fällen der Bäume begonnen hatten, kam ich nach einiger Zeit hinzu und bemerkte sofort, dass die Leute sämtliche Bäume auf dem Grundstück meines Nachbarn gefällt hatten. Da die Bäume nun einmal geschlagen waren, wurden dieselben auch verwendet. Ich habe meinem Nachbar anheim gestellt, sich als Entschädigung 10 essere Bäume aus meinem Bestande zu sichern, oder sich die versehentlich geschlagenen Bäume bezahlen zu lassen. Der Geschädigte verlangt nun für jeden Baum 25 Mk., obgleich mehrere Förster höchstens 6 Mk. veranschlagten. Da ich mich weigere, die geforderte Summe auszuführen, wird mein Nachbar dieselbe einklagen. Ich frage nun ergebenst an, ob ich zur Zahlung obiger Summe verpflichtet bin, da diese ungeheuer hoch veranschlagt ist, zudem sind doch die Bäume mit Wissen des Zimmerers falsch gefällt worden. Das gibt letzterer zu, doch habe ich die Schuld auf mich genommen, um den armen Zimmergesellen nicht in Not zu stützen. Ich habe allerdings den Fehler gemacht, die Bäume zu verwenden, ohne dem Geschädigten sofort Mitteilung zu machen. Immerhin scheint mir die Forderung viel zu hoch zu sein, zumal die Bäume sich an ihrem Standort im Felde ziemlich selbst überlassen sind. Wie habe ich mich im Falle der Anzeige zu verhalten und wie hoch können sich die Kosten belaufen?

**Antwort:** Bei der Entschädigungsfrage spielt der Umstand, dass die Bäume versehentlich gefällt und

von Ihnen mit Kenntnis dieses Versehens verwendet worden sind, keine Rolle. Sie haben den Handelswert der Bäume zu ersetzen, der durch Sachverständigen-Gutachten ermittelt werden muss. Beziehen Sie sich zunächst auf das Gutachten des Försters; und sehen Sie einer Klage ruhig entgegen.

**Frage: G. B. in L.** Im Herbst 1906 war bei mir ein Kunde und kaufte von mir 600 Bäume II. Wahl. Der Herr hat die Ware selbst in der Baumschule gesehen und auch gekauft. Ich habe ihm nun die bestellten Bäume zugesandt, welches meine Gehilfen auch bereuen können, denn es waren nur diese II. Wahl-Bäume vorhanden. Nun schrieb mir der Herr nach Empfang der Bäume, dass er die Ware für seine Kundschaft nicht gebrauchen könnte und stellte mir die Bäume zur Verfügung. Ich habe natürlich die Bäume nicht zurückgenommen, da der Herr doch selbst wissen muss, was er für seine Kundschaft gebrauchen kann. Es standen ihm Bäume I. Wahl auch zur Verfügung, die er hätte nehmen können. Kann ich mein Guthaben verlangen oder muss ich die Bäume zu rücknehmen und den Schaden erleiden? Wie muss ich mich da verhalten?

**Antwort:** Wenn Sie die Bäume geliefert haben, welche aus sucht wurden, so hat der Käufer kein Recht, die Ware zu beanderten. Sie können ihn auf Zahlung des Kaufpreises verklagen.

**Frage: A. S. in O.** Im Herbst des verlossenen Jahres habe ich hier eine Gärtnerei auf 10 Jahre gepachtet. Der Besitzer liess in der Wohnung einen Laden einrichten und versprach mir vom 1. Januar ab die angrenzende Wohnung. Es ist auch eine Tür durch die Wand gebrochen, ohne dass die Wohnung bisher fertiggestellt wurde. Der Geschäftsgang ist am hiesigen Platze ein so schlechter, dass ich vom Herbst an täglich nur eine sehr geringe Einnahme hatte und mehrere hundert Mark für Heizung der Gewächshäuser zusetzen musste, so dass es mir nicht möglich war, die am 1. Januar fällige Miete bei dem Pacht zu entrichten. Da der Verkauf und die Uebernahme meines früheren Geschäftes am 1. Februar oder 1. März in Aussicht stand, und ich dies dem Verpächter mitteilte, stundete er mir den Pacht bis 1. Februar und ich sagte ihm Zahlung in der Hoffnung, dass ich bis 1. Februar das Geld bekomme, zu. Inzwischen ist aber der Käufer meines früheren Grundstückes zurückgetreten und ich bin deshalb auch nicht in der Lage, meinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Besitzer hat mich darauf angewiesen, innerhalb drei Tagen die Wohnung zu räumen, widrigenfalls er sofort Klage erheben würde. Auf Grund meines Pachtvertrages muss die Miete mindestens drei Tage nach Fälligkeit bezahlt werden, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, den Vertrag dahin zu kündigen. Ausserdem, dass ich als Mieter im nächsten Kalenderquartal verpflichtet bin, das ganze Mietobjekt zu räumen. Die Kündigung ist aber rückgängig, wenn ich als Mieter den Mietzins während des nächsten Quartales regelt. Ist der Vermieter nun berechtigt, mich binnen drei Tagen, noch dazu jetzt im Winter, aus dem Grundstück zu weisen? Ich bemerke ferner, dass mir, sobald der Verkauf meines Grundstückes zu stande kommt, genügend Mittel zur Verfügung stehen, die Miete pünktlich zu bezahlen und den Betrieb aufrecht zu erhalten.

**Antwort:** Der Verpächter ist an den schriftlichen Mietvertrag gebunden. Er kann also erst per 30. Juni d. J. auf Räumung klagen, wenn sie im nächsten Quartal, d. h. bis Ende März den Mietzins nicht bezahlt haben. Mit der Klage auf sofortige Räumung wird er nicht durchkommen.

**Frage S. in R.** 1. Hat es auf die Gültigkeit einer Wechselunterschrift (bzw. auch auf die Unterschrift des Bürgen) rechtlichen Einfluss, wenn zur Zeit der Unterschrift das Papier vom Aussteller noch nicht unterzeichnet war? Schadet es, wenn jemand, der nicht Prokura hat, den Wechsel vorläufig unterzeichnet? (Natürlich ist dabei gedacht, dass beim Weitergeben der Wechsel vom Aussteller richtig (d. h. eigenhändig) indossiert wird!)

**Antwort:** Nein. Das hat keinen Einfluss. Der Aussteller kann auch später unterschreiben. Das geschieht sogar sehr häufig, wenn Accipie eingesandt werden. Wer nicht Prokura hat, kann die Firma nicht wechsellässig verpflichten. Diese würde also aus dem Wechsel nicht halten, wenn ein Nichtprokurist acceptiert hätte. Handelt es sich um die Ausstellung, so kann der Schaden durch ein ordnungsgemässes Indossament geholt werden.

**Frage 2:** Sind die Vorschriften für die Einteilung der Lohnklassen (bzw. Angehörigkeit des Personal zu den verschiedenen Lohnklassen) bei der Alters- und Invaliditäts-Versicherung in den einzelnen Provinzen und Staaten verschieden oder ist dies reichsgesetzlich geregelt? Wie wird der ortsübliche Tagelohn festgesetzt?

**Antwort:** Diese Lohnklassen sind für ganz Deutschland einheitlich festgesetzt. Der ortsübliche Tagelohn wird durch Erhebungen bei den betreffenden Innungen, Handwerks- und Gewerbekammern, Fachvereinen etc. festgestellt.

**Frage: R. B. in G.** Ein Kunde R. St. in B. bestellte laut vorheriger Offerte meinerseits im Herbst 1905 20 000 R. canina, konnte aber nur 15 000 Stck. liefern, womit Abnehmer sich auch einverstanden erklärte. Abnehmer hat bei Bestellung um Zahlungsfrist bis 1. Juni 1906. Am Fälligkeitstermin wurde natürlich keine Zahlung geleistet. Auch erhielt ich auf verschiedene Anfragen keine Antwort. Ich hatte nun Klage eingereicht, erhielt aber vom Amtsgericht Berlin die Mitteilung, dass Schuldner seit dem 16. Aug. 1904 mit seiner Frau in Gültentrennung lebt. Ein Pfändungsversuch war natürlich erfolglos, unter Angabe, dass die vorhandenen Pflanzen und Hausgegenstände Eigentum der Frau seien. Meine Frage geht nun dahin: 1. Kann ich den betreffenden Kunden gerichtlich wegen Betrug oder Vorspiegelung falscher Tatsachen belangen lassen, da er mir bei der Bestellung doch Zahlung versprochen hatte, obgleich er anscheinend damals schon völlig zahlungsunfähig war? 2. Sind die damals gelieferten R. canina, die jetzt gewiss veredelt sind, pflanzbar? In der Gültentrennungs-Urkunde steht ausdrücklich vermerkt: Sämtliche Rosen usw. im freien Grunde sind Eigentum der Frau. Der Vertrag ist aber doch schon am 16. Aug. 1904 abgeschlossen und sind die damals vorhandenen Schnittrosen doch wohl grösstenteils verkauft oder eingegangen und nach meiner Ansicht durch die von mir an Herrn R. St. gelieferten R. canina ersetzt, also auch doch jetzt noch Eigentum des Mannes, oder sind die Bestimmungen im Gültentrennungsakt auch jetzt noch auf Pflanzen anwendbar, die am 16. August 1904 noch gar nicht am dortigen Platze waren?

**Antwort:** Zunächst muss erörtert werden, auf wen der Gewerbetrieb lautet. Ist die Frau Inhaberin, so ist sie zu verklagen, da dann der Mann nur für sie bestellt hat, denn in ihrem Geschäftsbetrieb ist ja die Ware dann verwendet worden. Ist der Mann Inhaber, so kann nur gegen ihn gepfändet werden. Die gelieferten und inzwischen veredelten Pflanzen wären pflanzbar. Desgleichen die Pflanzenbestände, welche nicht Eigentum der Frau, also nicht als Ersatz verkaufter Waren angeschafft oder direkt von ihr erworben worden sind. Nach unserem Dafürhalten müssen Sie schleunigst mit Pfändung vorgehen.